## Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd über die

## Außenbereichssatzung für den Bereich Katschow - Feldstraße im Ortsteil Katschow der Gemeinde Dargen

Der Geltungsbereich der Satzung ist in beigefügtem Katasterauszug dargestellt und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Katschow

Flur 2

Flurstücke 51 (Feldstraße) und Teilflächen aus 48, 49, 50, 52, 54 und 55

Fläche rd. 0,8 ha

Aufgrund des § 35 (6) des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBI. I, S. 2585), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetzund Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 366, 379) und § 11 Abs. 3 BNatSchG wurde entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dargen vom 09.03.2010 die Außenbereichssatzung der Gemeinde Dargen für den Bereich Katschow - Feldstraße im Ortsteil Katschow erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die Außenbereichssatzung der Gemeinde Dargen für den Bereich Katschow - Feldstraße im Ortsteil Katschow wird hiermit bekanntgemacht.

Die Außenbereichssatzung der Gemeinde Dargen für den Bereich Katschow - Feldstraße im Ortsteil Katschow tritt mit Ablauf des 10.03.2011 in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung der Gemeinde Dargen für den Bereich Katschow - Feldstraße im Ortsteil Katschow und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Usedom Süd, Markt 7 in 17406 Usedom im Bauamt während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und dienstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und

donnerstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und

freitags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

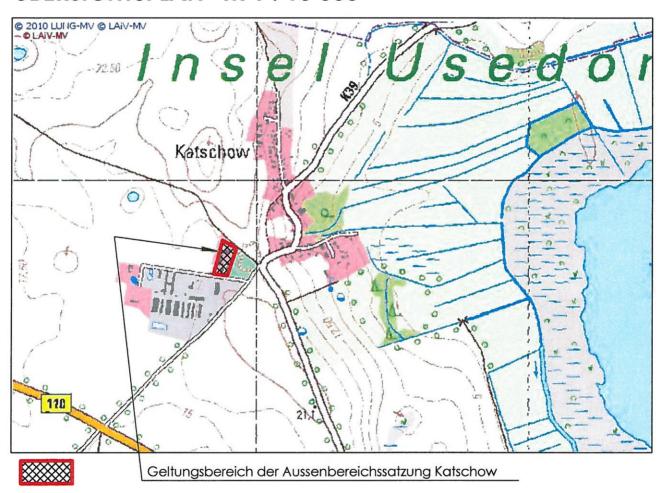
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 22. Januar 1998 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Žeplin Bauamtsleiterin

## ÜBERSICHTSPLAN M 1:10 000



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.amtusedom-sued.de am 11.03.2011

